

Allgemeine Einkaufsbedingungen



Inhalt

0	Präambel.....	3
1	Allgemeines.....	3
2	Freistellung.....	3
3	Umfang der Lieferungen und Leistungen.....	3
4	Abtretung von Bestellungen an Dritte	3
5	Preise	4
6	Lieferfrist.....	4
7	Mengentoleranzen.....	4
8	Transport, Gefahrenübergang, Versicherung.....	4
9	Gewährleistung, Haftung für Mängel.....	4
10	Lieferbereitschaft.....	5
11	Qualitäts- und Terminkontrollen.....	5
12	Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen	5
13	Prüfung und Annahme der Lieferungen	6
14	Materialbeistellung.....	6
15	Werkzeuge und Modelle	6
16	Technische Unterlagen und Geheimhaltung	7
17	Patentverletzung.....	7
18	Änderungen (AEB)	7
19	Gerichtsstand und anwendbares Recht	7

0 Präambel

Die Franke Water Systems AG KWC (KWC) ist ein Unternehmen, welches qualitativ hochwertige Produkte für den Sanitärbereich im privaten, öffentlichen sowie professionellen Anwendungsbereich herstellt.

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind auf alle Bestellungen von KWC anwendbar. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von KWC ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen per Datenfernübertragung und EDV-Ausdrucke. Bestellungen und Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen widerspricht.
- 1.4 Kosten für die Ausarbeitung von Offerten werden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht vergütet.
- 1.5 Schriftliche Abreden zwischen den Parteien gehen diesen AEB vor bez. ergänzen diese.

2 Freistellung

- 2.1 Der Lieferant stellt KWC von sämtlichen Ansprüchen irgendwelcher Art, insbesondere aus Produkthaftpflicht, Immaterialgüterrecht oder Verletzungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften frei. Er übernimmt die mit der Abwehr solcher Ansprüche zusammenhängenden Aufwendungen. KWC ist nicht zur gerichtlichen Abklärung der behaupteten Ansprüche verpflichtet.

3 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind gemäss Vorgaben der KWC auszuführen.

4 Abtretung von Bestellungen an Dritte

- 4.1 Die Abtretung von Bestellungen an Dritte ist nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch KWC erlaubt.

5 Preise

- 5.1 Die in den Bestellungen aufgeführten Preise gelten als Festpreise. Sie verstehen sich einschliesslich Verpackung für Lieferung DDP, Bestimmungsort (INCOTERMS 2010), jedoch exklusiv die gegebenenfalls zu berechnende Mehrwertsteuer.
- 5.2 Preisanpassungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen möglich.

6 Lieferfrist

- 6.1 Als Liefertermin gelten die in den Bestellungen aufgeführten Fristen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum letzten Tag der Lieferfrist um 16:00 Uhr am Bestimmungsort eingetroffen ist.
- 6.2 Wird der Versand der Ware verzögert, so hat der Lieferant dies KWC schriftlich und sofort nach Bekanntwerden unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 6.3 Bei Lieferverzug steht es der KWC frei, eine Konventionalstrafe von 1% pro Woche, bis maximal 15% des Gesamtbestellwertes in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, jeder Lieferung einen Packschein mit Angabe der Bestell- und Artikelnummer beizulegen.

7 Mengentoleranzen

- 7.1 Mehr- oder Minderlieferungen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von KWC erfolgen.

8 Transport, Gefahrenübergang, Versicherung

- 8.1 Der Versand der Ware erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Basis DDP, Bestimmungsort, (Delivery, Duty Paid) gemäss INCOTERMS 2010.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Eintreffen der Ware am Bestimmungsort (INCOTERMS 2010) auf KWC über.
- 8.3 Die Transportversicherung wird durch den Lieferanten gedeckt.

9 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 9.1 Die Gewährleistung für alle Lieferungen beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der Lieferungen durch KWC. Der Lieferant gewährleistet, dass die zugesicherten Eigenschaften für

Lieferungen und Leistungen strikte eingehalten werden. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung von KWC, alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht schadhaft oder unbrauchbar sind oder werden, so rasch als möglich nach Wahl von KWC entweder kostenlos auszubessern oder zu ersetzen.
- 9.3 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss Absatz 9.1 beträgt.
- 9.4 Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung. Die Police dieser Versicherung wird auf Verlangen der KWC zur Einsicht vorgelegt.
- 9.5 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde KWC in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

10 Lieferbereitschaft

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet die Lieferung von Ersatzteilen für den Unterhalt seiner Lieferungen während 5 Jahren ab Annahme der Lieferung.

11 Qualitäts- und Terminkontrollen

- 11.1 KWC behält sich vor, ohne verpflichtet zu sein, Qualitäts- und Terminkontrollen selbst oder durch Dritte während der Produktion oder vor dem Versand der Produkte durchzuführen. Der Lieferant hat den KWC Mitarbeitern bez. den von KWC Beauftragten nach vorheriger Anzeige Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Durchführung der Kontrollen beizustellen.

12 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 12.1 Rechnungen sind im Doppel auszustellen. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Vermerk der Bestellnummer und offen ausgewiesener Mehrwertsteuer auszustellen. Bei Warenlieferungen ist nebst dem Warenursprung auch die Zolltarifnummer aufzuführen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen.

- 12.2 Die Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart, nach Annahme der Ware am Bestimmungsort innert 30 Tagen netto, zahlbar am 8./23. nach Fälligkeit.
- 12.3 Zahlungen von KWC erfolgen unabhängig einer Prüfung der Lieferungen bei deren Annahme am Bestimmungsort. Zahlungen bzw. Teilzahlungen von KWC sind somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Sämtliche Gewährleistungsansprüche der KWC bleiben bestehen.

13 Prüfung und Annahme der Lieferungen

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, durch sorgfältige Überwachung der Herstell- und Kontrollprozesse sicherzustellen, dass alle Produkte die vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Dazu trägt der Lieferant die volle Verantwortung, unabhängig davon, ob die Produkte durch den Lieferanten oder von einem Unterlieferanten hergestellt werden.
- 13.2 KWC wird die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach Erhalt prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich rügen. Unterlässt KWC dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 13.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 13.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und KWC wird ihm hierzu Gelegenheit geben. Die entstehenden Kosten aus Nacharbeit, Aussortieren, Produktionsunterbrüchen usw. trägt der Lieferant.
- 13.4 Ergänzend gelten die Bestimmungen der Qualitätssicherungs-Vereinbarung (QSV).

14 Materialbeistellung

- 14.1 Für Bestellungen, für die eine Materialbereitstellung seitens KWC vereinbart wurde, hat der Lieferant rechtzeitig die benötigte Menge bei KWC anzufordern.
- 14.2 Das von KWC kostenlos gelieferte Material bzw. vom Lieferanten gekaufte Material, darf vom Lieferanten nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

15 Werkzeuge und Modelle

- 15.1 Werkzeuge und Modelle, die von KWC dem Lieferanten zur Verfügung gestellt bzw. ganz oder teilweise von KWC bezahlt werden, dürfen nur für den von KWC bestimmten Zweck verwendet werden.
- 15.2 Die Werkzeuge und Modelle sind vom Lieferanten gemäss ihrer Beschaffenheit zu lagern und zu warten. Sie sind während dieser Zeit, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Lieferanten zu versichern. Diese Versicherung wird auf Verlangen der KWC zur Einsicht vorgelegt.

15.3 Die Vernichtung der Werkzeuge und Modelle sowie Datenträger etc. darf nur mit schriftlichem Einverständnis von KWC erfolgen.

16 Technische Unterlagen und Geheimhaltung

- 16.1 Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und elektronische Daten, sowie alle übrigen von KWC dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien bleiben jederzeit das rechtlich geschützte Eigentum von KWC. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KWC dürfen diese Daten, Informationen und Materialien weder für Dritte verwendet, noch diesen in irgendeiner Form zur Kenntnis gebracht werden.
- 16.2 Die von KWC übermittelten Daten, Informationen und Materialien, letztere sofern nicht verbraucht, sind KWC auf erstes Verlangen und unverzüglich zurückzugeben, ohne davon Kopien zurückzubehalten.
- 16.3 Der Lieferant wird die Bestellungen und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich behandeln. Auch Angaben an Dritte, bei denen der Name KWC nicht genannt wird, sind untersagt.
- 16.4 Auf Verlangen, stellt der Lieferant gesetzlich vorgeschriebene Produktdaten und Informationen in geeigneter Form zur Verfügung (Sicherheitsdatenblätter etc.).

17 Patentverletzung

- 17.1 Der Lieferant gewährleistet, dass aufgrund der Lieferungen und deren Gebrauch durch KWC keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind von KWC in Auftrag gegebene Eigenkonstruktionen.

18 Änderungen (AEB) / Schlussbestimmungen

- 18.1 Die vorliegenden AEB ersetzen alle früheren. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform.
- 18.2 Bei Unklarheiten bez. der Übersetzung ist die deutsche Version massgebend.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1 **Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Unterkulm, Schweiz. KWC ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.**
- 19.2 **Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“ 1980).**